

23. Gilt die gemäß § 64 GVG. erlassene Bestimmung des Präsidenten, daß in einzelnen Sachen die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung verhandle und entscheide, auch für die Fälle, in welchen die Verhandlung nicht in dem Jahre, in dem die Bestimmung des Präsidenten ergeht, sondern in einem früheren Jahre stattgefunden hat?

VL Zivilsenat. Ur. v. 19. April 1909 i. S. Sch. (Bell.) w. F. R.-
Aktiebolag (Rl.). Rep. VI. 206/08.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Beklagten rügt Verletzung der §§ 64, 121 GVG. Bei der Urteilsfällung hätten zwei Richter mitgewirkt, der jetzige Senatspräsident S. und der Oberlandesgerichtsrat E., die seit dem 1. Februar 1905 aus dem VII. Zivilsenate ausgeschieden seien. Aus den Akten sei nicht ersichtlich, daß der Präsident eine dem § 64 GVG. entsprechende Bestimmung getroffen habe. Wenn dies selbst im Jahre 1904 für das Geschäftsjahr 1905, im Jahre 1905 für das

Geschäftsjahr 1906, in diesem Jahre für das Geschäftsjahr 1907 geschehen sein sollte, so würde die Bestimmung rechtsunwirksam gewesen sein, weil in der Berufungsinstanz in der Zeit vom 30. April 1903 bis zum 9. April 1907 überhaupt keine Verhandlung stattgefunden habe, eine Bestimmung gemäß § 64 GVG. aber nur ergehen könne, wenn in dem Jahre, in dem sie ergehe, eine Verhandlung stattgefunden habe.

Die Rüge ist nicht begründet.

Gemäß § 64, 121 GVG. kann der Präsident bestimmen, daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, der Senat in seiner früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

Nach der von Amts wegen eingeholten Auskunft des Oberlandesgerichts zu Dresden hat der Oberlandesgerichtspräsident Ende 1904, als vom Präsidium das Ausscheiden der Mitglieder des VII. Zivilsenats H. und S. beschlossen worden war, bestimmt, daß u. a. auch in dem hier fraglichen Rechtsstreite der Senat in seiner bisherigen Zusammensetzung verhandle und entscheide.

Es ist nun richtig, daß im Jahre 1904, in dem die Bestimmung getroffen wurde, keine Verhandlung, sondern daß die letzte am 30. April 1903 stattgefunden hat. Allein die Auslegung, die der Beklagte dem § 64 gibt, ist, obgleich sie eine gewisse Stütze in dem Wortlaute findet, zu eng und würde in zahlreichen Fällen den Zweck, den das Gesetz verfolgt, vereiteln. Die Vorschrift bildet eine Ausnahme von § 62 GVG., wonach vor Beginn des Geschäftsjahres auf dessen Dauer die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern (Senate) und die regelmäßigen Vertreter zu bestimmen sind, und soll in einzelnen größeren Sachen zur Wahrung der Kontinuität der Verhandlung und zur Geschäfts erleichterung dienen (vgl. Hahn, Materialien zum GVG. S. 807—809). Es soll dadurch ermöglicht werden, daß die Verhandlung über bereits erörterte Punkte nicht wiederholt zu werden braucht, oder daß bei schwieriger oder zweifelhafter Lage des Streitstoffes die rechtliche und tatsächliche Beurteilung, zu der das Gericht auf Grund der Verhandlung gelangt ist, und die die Unterlage des weiteren Verfahrens, namentlich der Aufnahme oder Ablehnung von Beweisen, geworden ist, festgehalten wird und nicht durch einmaligen

oder mehrmaligen Wechsel von Mitgliedern in ein für eine sachgemäße Behandlung und Entscheidung des Prozesses wenig förderliches Schwanken gerät. Das Gesetz geht von dem gewöhnlichen Falle aus, daß in den Sachen, für welche am Schlusse eines Geschäftsjahres anlässlich der Bestimmung der ständigen Mitglieder der Senate die Verfügung gemäß §§ 64, 121 erlassen wird, eine Verhandlung im Laufe des Jahres stattgefunden hat. Dabei sind indes die Fälle nicht berücksichtigt, in welchen die frühere Verhandlung vor dem Jahre liegt, in das die Verfügung nach § 64 fällt, etwa weil, wie hier, eine langwierige Beweisaufnahme nötig war, und ferner diejenigen nicht, in welchen unvorhergesehen während des Geschäftsjahres ein Wechsel der Richter eintritt, die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung des Kollegiums aber ganz besonders wünschenswert ist, damit die Neuverhandlung einer nicht lange vorher, aber im Vorjahre verhandelten umfangreichen Sache, die zur Aufklärung in wenigen, vielleicht nebensächlichen, Punkten vertagt worden war, vermieden werde.

Der erkennende Senat nimmt daher, um der wohlthätigen Absicht des Gesetzgebers gerecht zu werden, keinen Anstand, die Vorschrift des § 64 auch auf die Fälle zu erstrecken, wo die Verhandlung nicht in dem Jahre, in dem die Bestimmung des Präsidenten ergeht, sondern in einem früheren Jahre stattgefunden hat. Diese Ausdehnung ist um so unbedenklicher, als die Worte „während des Geschäftsjahres“, die der Revision zur Seite stehen, in der Kommissionsvorlage lauteten „während eines Geschäftsjahres“, und die jetzige Fassung nur aus redaktionellen, nicht aus sachlichen Gründen gewählt wurde (Hahn, a. a. D. und S. 1694).

Hat der Präsident die Bestimmung getroffen, so gilt sie nicht bloß für ein Geschäftsjahr, sondern für die ganze Dauer des Prozesses bis zu seiner Entscheidung. Die Erneuerung der Bestimmung vor Beginn eines weiteren Geschäftsjahres wird in § 64 nicht gefordert.“ . . .